

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

Sitzungstermin: Dienstag, den 10.10.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:40 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Herr Klaus Thurnhuber FWG

Gemeinderatsmitglieder:

Herr Anton Bader FWG

Herr Max Bauer FWG

Herr Engelfried Beilhack CSU

Herr Reinhard Bücher GRÜNE

Herr Hubert Deflorin BP

Herr Dr. Henning Fromm CSU

Herr Johann Gillhuber DXL

Herr Josef Gschwendtner FWG

Frau Katrin Knabl GRÜNE

Herr Leonhard Obermüller CSU

Herr Florian Rank FWG

Herr Adolf Schwarzer CSU

Herr Dr.-Ing. Michael Spannring GRÜNE

Herr Harald Stanke FWG

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderatsmitglieder:

Frau Andrea Anderssohn GRÜNE

Frau Barbara Deflorin CSU

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

| |
|---|
| Top 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.09.2023 Vorlage: 2023/0231 |
|---|

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates online zugänglich gemacht. Gegen den Inhalt der Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die vorgelegte Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 wird genehmigt.

(Anmerkung: Die Mitglieder des Gemeinderates Engelfried Beilhack, Max Bauer und Adolf Schwarzer enthalten sich der Stimme, nachdem sie an der letzten Sitzung nicht teilgenommen haben.)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

| |
|--|
| Top 2 Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen Vorlage: 2023/0232 |
|--|

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2023 wurden keine Beschlüsse gefasst, die eine Bekanntgabe nach der Geschäftsordnung erfordern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

| | |
|--------------|--|
| Top 4 | Bauantrag - Abbruch best. Gebäude, Neubau Doppelhaushälfte 2, Flur-Nr. 3402/11, Birkenweg 12, Osterwarngau Vorlage: 2023/0227 |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt ein bestehendes Gebäude auf den Grundstücken Flur-Nummern 3402/3 und 3402/11 abzureißen.

Geplant ist auf dem Grundstück Flur-Nummer 3402/11 eine Doppelhaushälfte mit 11,21 m x 7,37 m, einer Wandhöhe von 5,30 m und eine Dachneigung von 25°.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Bebauung in die nähere Umgebung einfügt. Die Eigenart der näheren Umgebung ist gemäß Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet.

Die Abstandsflächen können auf dem Grundstück dargestellt werden.

Die zwei Stellplätze können ebenfalls auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Planungsrechtlich steht dem Bauvorhaben nach Art und Maß der Bebauung nichts entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gemäß den vorgelegten Plänen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt:

| | |
|--------------|---|
| Top 5 | Antrag auf Vorbescheid - Abbruch des best. Dachgeschosses und Erweiterung um eine Wohneinheit, Flur-Nr. 134, Austraße 17, Warngau Vorlage: 2023/0228 |
|--------------|---|

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flur-Nr. 134, Austraße 17, Warngau einen Abbruch des bestehenden Dachgeschosses und anschließend eine Erweiterung um eine Wohneinheit.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

| |
|---|
| Top 6 Bauantrag - Anbau einer Stapler-Garage, Flur-Nr. 2208, Reitham Vorlage: 2023/0229 |
|---|

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flur-Nr. 2208, Reitham, einen Anbau einer Stapler-Garage zu bauen.

Der Anbau ist geplant mit 5,15 m x 5,00 m, einer Wandhöhe von 5,00 m und einer Dachneigung von 7°.

Das Grundstück Flur-Nr. 2208 befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Bauvorhaben kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beurteilt werden, da hierfür alle Kriterien erfüllt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB gemäß der vorgelegten Pläne.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 8 Informationen und Anfragen

Informationen:

1. Neubau der Mangfallbrücke

Die Betonfertigteile haben sich beim Abbinden um mehrere Zentimeter verzogen und können nicht mehr eingebaut werden. Die Bauzeit erhöht sich dadurch erheblich. Aktuell wird eine Behelfsbrücke geplant. Die Gemeinde Gmund a. T. ist Bauherr der Maßnahme und wird die Gemeinde Warngau rechtzeitig über das weitere Vorgehen informieren.

2. Jahresrechnung 2022

Der Rechenschaftsbericht 2022 wird in der November-Sitzung vorgestellt. Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss kann anschließend die Überprüfung der Jahresrechnung durchführen. Nach Abschluss der Überprüfung wird der Prüfbericht dem Gemeinderat vorgestellt.

3. Die Ladesäulen werden von der ESB aktuell am Bahnhof und vorm Rathaus aufgestellt. Die Inbetriebnahme erfolgt in Kürze.

4. Der Leonhardiritt findet am 22.10.2023 statt. Um rege Teilnahme wird gebeten.

5. Am 16.11.2023 trifft sich die Bürgerwerkstatt mit dem Thema „älter werden in Warngau“

6. Der Schützenverein hält wieder ein Er- und-Sie-Schießen ab. Gemeinderat Max Bauer lädt alle Anwesenden zur Teilnahme herzlich ein.

7. Am Sonntag, 19.11.2023 ist Volkstrauertag

Anfragen:

1. Die Entwässerung der Straße Am Anger in Osterwarngau ist mangelhaft.

Antwort: Der Mangel wird 2024 spätestens behoben.

2. Straßenunterhaltsprogramm 2024; Wann werden die Straßen besichtigt und bewertet?

Antwort: Der Termin soll im November 2023 stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird auch ein Teil der Hofzufahrten in Augenschein genommen. Die Zuständigkeit für den Unterhalt der Hofzufahrten liegt zum Teil bei den Eigentümern und zum Teil bei der Gemeinde.

3. Ausweisung des Wasserschutzgebietes; Wann erfolgt dies?